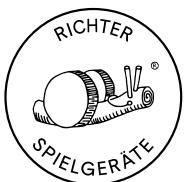


Wartung und Pflege

von Spielplatzgeräten und Spielplätzen

Stand 2023



RICHTER SPIELGERÄTE GMBH · 83112 FRASDORF · TELEFON 08052/17980 · FAX 4180

Allgemeine Hinweise zur Wartung von Spielplätzen:

Die Betriebssicherheit von Spieleinrichtungen muss gewährleistet werden.

Deshalb sind verschiedene Kontrollen notwendig:

1. **Sicht- und Funktionskontrolle, um grobe Mängel oder Zerstörungen festzustellen. (Kontrollintervall ist vom Betreiber je nach Benutzerstruktur festzulegen)**

Diese Kontrolle (**siehe Hinweise auf Seite 4**) soll durch einfaches Prüfen, durch Besichtigen und in Bewegung setzen (Funktion prüfen) zeigen, ob außergewöhnliche Belastungen die Ausstattung verändert oder beschädigt und damit unsicher gemacht haben (Folgen von Vandalismus, Folgen übermäßiger Belastung).

2. **Geräteverschleißkontrolle, um die Abnutzung an den Geräten festzustellen (je nach Qualität und Stabilität der Geräte häufig oder weniger häufig)**

Die Benutzung von Spielgeräten bewirkt Verschleiß. Zu starker Verschleiß kann die Betriebssicherheit einschränken. Für die Kontrolle des Verschleißes und ihre Folgearbeiten (**siehe Hinweise zur Verschleißkontrolle**) ist technisches Fachwissen (Holz/Metall/Kunststoff/Mechanik) erforderlich.

3. **Jährliche Hauptkontrolle, um das Sicherheitsvolumen und vor allem die Standfestigkeit zu bewerten:**

Die Sicherheit einer Spielplatzausstattung kann unter Umständen dann verändert oder nicht mehr ausreichend sein, wenn:

- a) Reparaturen nicht fachgerecht ausgeführt wurden. (**Hinweis:** Diese Arbeiten werden erleichtert, wenn Original-Ersatzteile eingebaut werden).
- b) Spielanlagen durch Einzelbauteile ergänzt bzw. Geräte zu Gerätekombinationen zusammengestellt worden sind. In diesem Fall muß der Wartungsdienst sicherstellen, ob zwischen den Kombinationsteilen Öffnungen entstanden sind, durch die für die Spielenden ein **nicht akzeptables** Risiko besteht.

Das gilt besonders für die Maße zum Schutz des Kopfes. Eventuell entstandene Öffnungen zwischen 8,9 und 23 cm ab Fallhöhe über 60 cm müssen durch die Wartung behoben werden. Zum Schutz des Fingers sind besonders Öffnungen zwischen 8 und 25 mm ab Fallhöhe über 100 cm auf Zulässigkeit zu prüfen.

- c) sich der geforderte Untergrund im Fallbereich irgendwie verändert (verschlechtert) hat.
- d) die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß ist die Beurteilung der Standfestigkeit von größter Bedeutung (Fäulnisbildungsgefahr bei Holz, fortschreitende Korrosion bei Metall, Bruchgefahr von spröde werdendem Kunststoff). Deshalb soll nach neuesten Erkenntnissen (Europa-Norm EN 1176, Teil 7) mindestens **einmal jährlich** die Standfestigkeit nach "den Regeln der Technik" überprüft werden.

Wenn durch Kontrollen Mängel festgestellt werden, muß durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, daß die ursprüngliche Funktionstüchtigkeit und Sicherheit wiederhergestellt wird.

Hinweise zur Sicht- und Funktionskontrolle

Spielplatz
 Straße
 Ortsteil

Intervalle für Pflege- und Kontrollarbeiten richten sich u. a. nach:




- dem Standort
- der Benutzung
- der Spielhäufigkeit
- mutwilligen Zerstörungen

Diese Formblatt-Vorlage darf zum Zweck von Kontrollarbeiten kopiert werden.

Für die Verschleißkontrolle der Spielgeräte beachten Sie bitte die einzelnen Anlagen.

Kontrollpunkte und Kontrollnachweis

02.03.2023

Datum		Übermäßige Verschleiß- oder Zerstörungsfolgen bei allen Ausstattungselementen feststellen und soweit möglich, sofort beseitigen.							
		Fallschutzbereich der Spielgeräte und Spielsand säubern, eventuell auflockern und ausgleichen; besonders Glasscherben und Hunde- bzw. Katzenkot entfernen. Bei Spielhäuschen und Hütten auch die Innenräume säubern.		Fundamente mit lockerem Fallschutzmaterial oder Spielsand abdecken, entstandene Senken (besonders an den Ausläufen bei Rutschen und unter Schaukeln) auffüllen. Einbautiefe kontrollieren: bei Holzpfosten Markierungsplakette beachten, bei Stahlfüßen gilt Unterkante Holz.	bei nicht zu beseitigenden Mängeln: Mitteilung an übergeordnete Stelle (z.B. Betreiber, Amtsleitung)				
				bei akuter Gefahr das Gerät sperren					
				Gerätebezeichnung und notwendige Reparaturen					